

# Auszüge aus der BGR 250/TRBA 250

Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege  
Fassung Oktober 2003, mit Änderungen und Ergänzungen vom November 2007

## 1 Anwendungsbereich

### 1.1

Diese BG-Regel findet Anwendung auf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Arbeitsbereichen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege, in denen

- Menschen medizinisch untersucht, behandelt oder gepflegt werden,

.  
.  
.

### 1.4

Die in den Abschnitten 1.1 und 1.2 genannten Tätigkeiten können z. B. in folgenden Einrichtungen stattfinden:

- Krankenhäuser und Tierkliniken,
- Arzt- und Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen,
- zahntechnische Laboratorien,
- Not- und Rettungsdienste,
- Dialyseeinrichtungen,
- human- und veterinärmedizinische Lehr- und Forschungsbereiche mit Ausnahme von Laboratorien,
- Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, wie Zentralsterilisation, Wäschereien, Abfallentsorgung, Reinigungs- und Instandhaltungsdienste,
- Untersuchungsämter des Gesundheitswesens,
- **Pflegeheime, Pflegedienste**, Hospize,.

.  
.  
.

## 4 Schutzmaßnahmen

.  
.

### 4.1.1.4

Für das **Sammeln von spitzen oder scharfen Gegenständen müssen Abfallbehältnisse bereitgestellt und verwendet werden, die stich- und bruchfest sind** und den Abfall sicher umschließen.

**Um derartige Abfallbehältnisse handelt es sich, wenn sie insbesondere folgende Eigenschaften aufweisen:**

- Sie sind verschließbare Einwegbehältnisse.
- Sie geben den Inhalt, z. B. bei Druck, Stoß, Fall, nicht frei.
- Sie sind durchdringfest.
- Ihre Festigkeit wird durch Feuchtigkeit nicht beeinträchtigt.
- Ihre Größe und Einfüllöffnung sind abgestimmt auf das zu entsorgende Gut.
- Sie öffnen sich beim Abstreifen von Kanülen nicht.
- Sie sind durch Farbe, Form oder Beschriftung eindeutig als Abfallbehältnisse zu erkennen.
- Sie sind mit Benutzerhinweisen versehen, sofern ihre Verwendung nicht augenfällig ist.

.  
.  
.